

Bekanntmachung

des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr
2025

Auf der Grundlage des Antrages 25-07 der ZG Raiffeisen eG, Maiswerk Heitersheim
vom 30.06.2024 zur Bildung einer Produktionsinsel zur Hybridsaatmais-Vermehrung wird
Folgendes bekannt gegeben:

Durch den angehängten Verordnungsentwurf sind für die Erzeugung von
Hybridmaissaatgut folgende Gewanne vorgesehen:

Gemeinde	Gemarkung	Gewann	LN Fläche ha
Merdingen	Merdingen	Am Breisacher Weg	6,82
Merdingen	Merdingen	Am Ihringer Pfad	6,37
Merdingen	Merdingen	Egelfingen	2,33
Merdingen	Merdingen	Emletweg rechts	4,42
Merdingen	Merdingen	Galgen	2,34
Merdingen	Merdingen	Großsteinen	17,21
Merdingen	Merdingen	Harthausen	3,64
Merdingen	Merdingen	Kapellenfeld	2,96
Merdingen	Merdingen	Oberhinterfeld	1,00
Merdingen	Merdingen	Spirles Hägle	3,77
Merdingen	Merdingen	Unterhinterfeld	15,91
Merdingen	Merdingen	Vormittewald	15,48
gesamt Anbaugebiet Merdingen 60			82,25
Mindestanteil 25 %			44,69

Verordnung (Entwurf)

des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2025

vom XX. XXXXXXX 2024

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in
geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den
Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Kenzingen, Merdingen,
Müllheim, Neuenburg, Riegel, Vogtsburg, Weisweil und Wyhl werden folgende Teilflächen
der Gemarkungen Achkarren, Auggen, Breisach, Bremgarten, Eschbach, Kenzingen,
Krozingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Oberriegel, Riegel, Schlatt, Tunsel, Weisweil

und Wyhl im Jahr 2025 zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt.

Produktionsinsel Tunsel 2	Antrag Nr. 25-01	Karte 1
Produktionsinsel Tunsel-Eschbach 3	Antrag Nr. 25-02	Karte 2
Produktionsinsel Tunsel 5	Antrag Nr. 25-03	Karte 3
Produktionsinsel Neuenburg-Auggen 7	Antrag Nr. 25-04	Karte 4
Produktionsinsel Neuenburg-Müllheim 8	Antrag Nr. 25-05	Karte 5
Produktionsinsel Breisach-Vogtsburg 50	Antrag Nr. 25-06	Karte 6
Produktionsinsel Merdingen 60	Antrag Nr. 25-07	Karte 7
Produktionsinsel Wyhl-Weisweil	Antrag Nr. 25-08	Karte 8
Produktionsinsel Kenzingen-Riegel	Antrag Nr. 25-09	Karte 9
Produktionsinsel Weisweil	Antrag Nr. 25-10	Karte 10

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1-10, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Hartheim, Merdingen, Müllheim, Neuenburg und Vogtsburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

79098 Freiburg i. Br., den XX. XXXXXXX 2024

.....

Regierungspräsident
Carsten Gabbert
Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Strasse 167
79098 Freiburg

.....

Der Verordnungsentwurf mit zugehörigen Flurkarten wird in der Zeit vom 02. August 2024 bis einschließlich 15. August 2024 in den Diensträumen des Bürgermeisteramt Merdingen, Kirchgasse 2 und Langgasse 14, öffentlich ausgelegt. Etwaige Einwendungen und Widersprüche sind während der zweiwöchigen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Merdingen vorzubringen.

Bürgermeisteramt Merdingen, den 01.08.2024